



# Erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **TT.MM.2010** die nachfolgende erste Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorprogramme vom 4. August 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10) beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG am TT.MM.2010 genehmigt.

## ABSCHNITT I

Die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorprogramme der Leuphana Universität wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Nach dem Wort „beträgt“ werden die Worte „in der Regel“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:  
a) Der Aufzählungspunkt „Überfachliches Modul „Wissenschaftliches Arbeiten“ („Ü WisA“): 5 CP“ wird gestrichen.  
b) Der Aufzählungspunkt „Fachbezogene Module“ wird wie folgt geändert: „(insgesamt 115 CP)“ wird in (insgesamt 120 CP) geändert. Das 3. Semester in der Tabelle ändert sich in folgendermaßen:

3.Sem.	Ü P&I (5)	Fach (15)	Projektstudium
--------	-----------	-----------	----------------

3. § 4 Abs. 4 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. Anlage 6 regelt den Aufbau und die Inhalte der überfachlichen Module. Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.“
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Nach dem letzten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:  
„- Praktikum (Pr), es dient einer auf eine bestimmte Dauer ausgelegten Vertiefung zuvor erworbener theoretischer Kenntnisse in praktischer Anwendung bzw. dem Erlernen neuer Kenntnisse und Fähigkeiten durch die praktische Mitarbeit in einer Organisation. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird um Ziff. 11 mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
„11. Praxisbericht (Abs.17)“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) Die Worte „ein Modul abschließenden“ werden gestrichen.  
bb) Es wird die Ziff. 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:  
„15. Praxisbericht (Abs. 17)“
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert: Vor den Wörtern „die Fähigkeit zur Teamarbeit“ wird die Abkürzung „ggf.“ eingefügt.
- d) Es wird der folgende neue Absatz 17 eingefügt:  
„Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. Der Bericht umfasst insbesondere:  
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,

- eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
  - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.“
- e) Die bisherigen Absätze 17-21 werden Absätze 18-22.

6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „körperlicher Behinderung“ werden die Worte „oder chronischer Krankheit“ eingefügt.
7. In §12 Abs. 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:  
a) Links neben der Spalte „Einzelnote“ wird die Spalte „Grade“ eingefügt und entsprechend der Einzelnoten mit „A“ bis „F“ folgendermaßen gefüllt:

Grad	Einzel-Note	Endnote / Notenbezeichnung		
		Endnote	Deutsch	Englisch
A	1,0	1,0– 1,5	Sehr gut	Very good
	1,3			
B	1,7	1,6– 2,5	Gut	Good
	2,0			
	2,3			
C	2,7	2,6– 3,5	Befriedigend	Satisfactory
	3,0			
	3,3			
D	3,7	3,6– 3,9	Ausreichend	Sufficient
E	4,0	4,0		
F	5,0		Nicht ausreichend	Fail

- b) In der Spaltenüberschrift „Endnote/Notenbezeichnung“ werden die Kürzel „lt. MPO HRK/ KMK“ gestrichen.
8. a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „1. Spalte“ werden durch „2. Spalte“ ersetzt.  
b) 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt und bei mehreren Teilprüfungsleistungen höchstens eine Teilprüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.“
9. § 12 Abs.5 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
„Mündliche Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet; Prüfungsleistungen im Rahmen des Projektstudiums werden durch ein oder zwei Prüfende bewertet. Die Festlegung der Anzahl der Prüfenden im Projektstudium erfolgt in den fachspezifischen Anlagen. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
10. § 12 Abs. 7 wird gestrichen.
11. a) § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Worte „zum Bachelormodul“ werden durch die Worte „zur Bachelorarbeit“ ersetzt.  
b) § 15 Abs. 4 wird wie folgt geändert: Die Worte „bzw. Abs. 3“ werden gestrichen.
12. § 16 Abs. 9 wird wie folgt geändert:  
Die Worte „Durchschnitt aller drei Bewertungen“ werden durch „arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen“ ersetzt.



13. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „nicht bestanden ist“ werden durch „nicht ausreichend bewertet wurde“ ersetzt.
- b) „Wiederholungsprüfung“ wird durch „Wiederholungsmöglichkeit“ ersetzt.
- c) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt: „Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten für alle Teilprüfungsleistungen, nicht jedoch für die gesamte Modulprüfung.“

14. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Prüfung“ wird durch „Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung“ ersetzt.

15. § 18 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Masterarbeit“ wird gestrichen und durch das Wort „Bachelorarbeit“ ersetzt.

16. § 19 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „ein Zeugnis ausgestellt (Anlage 1)“ werden der Spiegelstrich und die Worte „– möglichst innerhalb von vier Wochen.“ eingefügt.

## ABSCHEID

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.